

Bundesrat

Drucksache 368/94

02.05.94

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - AS - FJ - Fz - In -
K - U - Wi - Wo

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)

KOM(94) 61

368/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 02. Mai 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Regionalpolitik

XVI/A/2



GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

URBAN

Begründung

Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)

1. Die Kommission hat in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit erkannt, den Problemen der Städte auf Gemeinschaftsebene mehr Beachtung zu schenken. Achtzig Prozent der Bevölkerung der Gemeinschaft leben in städtischen Gebieten. Es liegt daher auf der Hand, daß die meisten Gemeinschaftspolitiken sich direkt oder indirekt auf die Städte auswirken, auch wenn die Verträge kein Mandat für die Entwicklung einer spezifischen Städtepolitik geben.

Außerdem werden nach dem Subsidiaritätsprinzip die meisten Maßnahmen zur Bewältigung städtischer Probleme am besten von den Mitgliedstaaten und den Städten selbst durchgeführt. Allerdings könnte die Kommission bei der Umsetzung von auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene entworfenen Maßnahmen für die Städte mitwirken.

2. Von 1989 bis 1993 haben die Städte sowohl finanziell als auch politisch in zunehmendem Maße von Gemeinschaftsaktionen profitieren können. Für den Zeitraum 1994-1999 könnte ein ehrgeizigeres und besser koordiniertes Konzept vorgesehen werden.

Dieses Konzept ließe sich unter folgenden fünf Punkten zusammenfassen:

- Fortsetzung und Verstärkung der finanziellen Unterstützung für Städte in den aus den Strukturfonds geförderten Regionen und Gebieten, insbesondere in den Ziel-1- und Ziel-2- Gebieten;
- eine noch stärkere Berücksichtigung der städtischen Dimension bei der Formulierung der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken;
- weitere Untersuchungen über städtische Probleme, insbesondere über das vierte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung;
- Fortsetzung des Dialogs mit den Städten und deren Organisationen, insbesondere im Rahmen des neuen Ausschusses der Regionen;
- eine neue Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete zur Förderung innovativer Aktionen, die auch als Beispiel für andere Städte in der ganzen Union dienen können; Förderung von Netzen für Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit.

3. Städte in den Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten

Der EFRE und der ESF haben einen erheblichen Teil ihrer Ausgaben in den Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten auf die Städte konzentriert. In Zeitraum 1989-1993 wurden insgesamt 22 der 58 Städte in der Gemeinschaft mit über 200 000 Einwohnern sowie zahlreiche kleinere Städte gefördert.

Der EFRE hat eine Reihe bedeutender Infrastrukturprojekte in verschiedenen Städten der Ziel-1-Regionen unterstützt.

In den sechzig Gebieten mit industrieller Umstrukturierung (den Ziel-2-Gebieten) haben sich die Strukturfonds ebenfalls an wichtigen Aktionen für Infrastrukturen sowie zur Förderung von produktiven Investitionen und Ausbildung beteiligt.

Im Rahmen der revidierten Strukturfondsverordnungen umfaßt das Verzeichnis der Ziel-1-Regionen nun auch die Städte in den neuen deutschen Ländern sowie die stark urbanisierten Gebiete Merseyside und Hennegau. Einige Mitgliedstaaten haben in ihren der Kommission vorgelegten regionalen Entwicklungsplänen erstmals besonderes Gewicht auf städtische Probleme gelegt.

Für die Ziel-2-Gebiete wurde mit den neuen Strukturfondsverordnungen ein neues Kriterium eingeführt, nach dem auch städtische Gebiete, die vor schwerwiegenden Problemen der Sanierung von Industriebrachen stehen, im Rahmen dieses Ziels unterstützt werden können. Das neue Verzeichnis der Ziel-2-Gebiete für den Zeitraum 1994-1999 enthält zahlreiche neue städtische Gebiete wie z.B. Teile von London und Marseille.

4. Ziele 3 und 4

Der größte Teil der zur Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit bestimmten Mittel des Sozialfonds fließt in die städtischen Gebiete, in denen diese Probleme zwangsläufig besonders stark auftreten.

Die revidierten Strukturfondsverordnungen haben für den Sozialfonds zwei neue Ziele eingeführt, die für die städtischen Gebiete von Bedeutung sind. Dabei geht es zum einen darum, die Eingliederung der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben zu erleichtern, und zum anderen, die Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme zu fördern.

5. Pilotprojekte

Unabhängig von der Haupttätigkeit der Strukturfonds hat die Kommission auch nach innovativen Ideen zur Lösung städtischer Probleme gesucht, indem sie städtische Pilotprojekte unterstützte. Im Zeitraum 1989-1993 wurden im Rahmen von Artikel 10 der EFRE-Verordnung für 32 städtische Pilotprojekte rund 100 Mio. ECU gebunden, um neue Ideen zur Bewältigung städtischer Probleme zu erproben.

6. Kooperationsnetze

Die Städte bemühen sich auch um Unterstützung für Aktivitäten, um Verbindungen zu schaffen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei Themen zu ermöglichen, die die städtischen Behörden unmittelbar betreffen (Verkehr, Umwelt, Verwaltung, Energie, soziale Fragen usw.). Die Kommission hat im Rahmen des obengenannten Artikels 10 zur Finanzierung von 15 Städtenetzen innerhalb des Programms RECITE für interregionale Zusammenarbeit beigetragen. Auch im Zeitraum 1994-1999 sollen Pilotprojekte und städtische Netze in der ganzen Union im Rahmen von Artikel 10 unterstützt werden. Das Programm ECOS fördert die Zusammenarbeit zwischen Städten in der Gemeinschaft und Mittel- und Osteuropa, während das Programm MED-URBS im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik die Zusammenarbeit mit Städten im südlichen Mittelmeerraum unterstützt.

7. Geltungsbereich und Ziele einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete

Eine Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete sollte an dem anknüpfen, was bereits im Rahmen der Strukturfonds unternommen wurde, um Wege aufzuzeigen, wie die positiven Entwicklungen im Städtesystem der Europäischen Union gesichert und gestärkt werden können, und um den negativen Aspekten entgegenzuwirken.

Das Europäische Parlament, verschiedene Städteorganisationen und einige Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, Vorschläge für eine spezifische Gemeinschaftsinitiative zugunsten der städtischen Gebiete vorzulegen. Das Europäische Parlament schlug ein spezifisches Programm für eine integrierte städtische Entwicklung vor, das die lokale wirtschaftliche Entwicklung fördern soll.

Natürlich kann eine städtische Gemeinschaftsinitiative größtmäßig nicht das leisten, was eine der großen Herausforderungen an die gegenwärtige Gesellschaft darstellt. Stattdessen sollte sie die breite Palette der derzeitigen Aktivitäten im Zusammenhang mit städtischen Problemen ergänzen und als Katalysator innerhalb eines breitangelegten Konzepts wirken, indem Schlüsselmaßnahmen durchgeführt werden, um benachteiligten städtischen Gebieten und Städten mit gravierenden Problemen dabei zu helfen, den Lebensstandard ihrer Einwohner nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Initiative werden die zuständigen Behörden in ihren Bemühungen unterstützt, den ausgewählten städtischen Gebieten durch Verbesserung der Infrastrukturen und der Umwelt ein neues Image zu verleihen und die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, um wirtschaftliche Tätigkeiten anzuziehen, in der lokalen Bevölkerung ein Klima der Zuversicht zu schaffen und die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Die im Rahmen dieser Initiative zu fördernden Programme müssen einen integrierten, innovativen Ansatz verfolgen und so angelegt sein, daß ihre Ergebnisse auf nationaler und insbesondere gemeinschaftlicher Ebene auch auf andere Städte übertragen werden können. Die Maßnahmen dieser Programme sollten möglichst alle gegenwärtigen Aspekte des Lebens in der Stadt abdecken: wirtschaftliche Entwicklung, Technologieeinsatz, Umweltverbesserung, Verkehr, Aus- und Fortbildung, Verbrechensverhütung und Sicherheit, effiziente Energienutzung, Infrastrukturen und soziale Einrichtungen.

Außerdem sollten die im Rahmen dieser Initiative zu fördernden Aktionen so beschaffen sein, daß die Zuwendungen aus öffentlicher Hand gegebenenfalls umfangreiche Finanzierungen aus dem privaten Sektor nach sich ziehen können.

Zielgebiete wären geographisch abgrenzbare städtische Gebiete, d. h. vorhandene Verwaltungseinheiten wie ein Stadtbezirk, eine Gemeinde oder auch kleinere Einheiten in einer dicht bevölkerten Zone, mit einer Mindestzahl an Einwohnern, hoher Arbeitslosigkeit, einem heruntergekommenen städtischen Gefüge, schlechten Wohnverhältnissen und einem Mangel an sozialen Einrichtungen.

In der Regel finden sich solche städtischen Gebiete in Städten oder Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern. In der Europäischen Union gibt es rund 350 bis 400 solcher Städte. In Ausnahmefällen könnten auch Aktionen in Mittel- und Kleinstädten unterstützt werden, die unter einem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang leiden.

Im Rahmen dieser Initiative kann nur eine begrenzte Zahl von Aktionen gefördert werden. Bei einer Mittelausstattung von 600 Mio. ECU wäre eine Unterstützung von höchstens fünfzig einzelnen Programmen möglich. Diese sollten in der Regel eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben. Ein begrenzter Betrag könnte außerdem für ergänzende Aktionen verwendet werden (Vernetzung, Verbreitung von Informationen, technische Hilfe und strategische Planung).

Jeder Mitgliedstaat würde in Absprache mit den betreffenden lokalen und sonstigen Behörden ein begrenztes Bündel von städtischen Programmen vorschlagen. Die Endauswahl würde sich auf das Gutachten einer von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten hinzugezogenen unabhängigen Gruppe von Sachverständigen stützen, das anhand von zuvor festgelegten Kriterien erstellt wurde.

Mitteilung C(94)..... der Kommission an die Mitgliedstaaten
zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden
Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative
für städtische Gebiete (URBAN)

1. In ihrer Sitzung vom 2. März 1994 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (im folgenden URBAN genannt) im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sowie von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88.
2. Im Rahmen von URBAN wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen und Zuschüssen sowie von technischer Hilfe für Maßnahmen und in Gebieten gewährt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den von den Mitgliedstaaten eingereichten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Operationellen Programmen enthalten sind.

I. Geltungsbereich und Ziele

3. Einige der gravierendsten Probleme der Gemeinschaft im Zusammenhang mit mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven, niedrigen Einkommen und einer allgemein schlechten Lebensqualität sind auf die städtischen Gebiete konzentriert. Die zunehmenden Spannungen innerhalb der europäischen Gesellschaft äußern sich vor allem in einem hohen Grad an sozialer Ausgrenzung in immer mehr Innenstädten und Stadtrandzonen.
4. Oftmals werden die Probleme noch durch die finanziellen Schwierigkeiten zahlreicher lokaler Städtebehörden verschärft, die nicht in der Lage sind, eine immer weniger wohlhabende Bevölkerung mit zunehmend kostspieligeren Hilfsdiensten zu versorgen. Als Folge davon verkommt das Stadtgefüge, können veraltete Infrastrukturen nicht mehr erneuert oder ersetzt werden und kommt die wirtschaftliche Tätigkeit in den am schlimmsten betroffenen Gebieten zum Erliegen oder geht zumindest stark zurück.
5. Die städtischen Problemviertel lassen sich geographisch abgrenzen. Bestimmte sozioökonomische Indikatoren sind dort wesentlich ungünstiger als im städtischen Durchschnitt oder im Durchschnitt des Ballungsraums. Hierzu gehören die Arbeitslosenrate, das Bildungsniveau, die Kriminalitätsrate, die Wohnverhältnisse, der Anteil von Sozialhilfeempfängern, die soziale und ethnische Zusammensetzung, Umweltschäden, Verschlechterung des öffentlichen Verkehrs, mangelhafte lokale Einrichtungen usw. Solche benachteiligten Gebiete finden sich auch in sonst wohlhabenden Städten oder in Städten, die der reichste Teil einer Region mit Entwicklungsrückstand sind.

6. Städtische Probleme sollten mit einem integrierten Konzept angegangen werden: Förderung von Unternehmensgründungen, Verbesserung von Infrastrukturen und physischer Umgebung, Angebot von bedarfsgerechten Fortbildungsmöglichkeiten und sozialen Einrichtungen. Hierzu sind vereinte Anstrengungen des EFRE und des ESF erforderlich, die jedoch durch weitere Quellen ergänzt werden müssen.
7. Natürlich kann diese Initiative größenmäßig nicht das leisten, was eine der großen Herausforderungen an die gegenwärtige Gesellschaft darstellt. Stattdessen soll sie als Katalysator innerhalb eines breitangelegten Konzepts wirken, indem Schlüsselmaßnahmen durchgeführt werden, um benachteiligten städtischen Gebieten dabei zu helfen, den Lebensstandard ihrer Einwohner nachhaltig zu verbessern.
8. Die zuständigen Behörden sollen in ihren Bemühungen unterstützt werden, durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten anzuziehen, in der lokalen Bevölkerung ein Klima der Zuversicht zu schaffen und sie in ein normales wirtschaftliches und soziales Leben einzugliedern.

Bestimmung der förderfähigen Gebiete im Rahmen von URBAN

9. Die förderfähigen Gebiete im Rahmen von URBAN umfassen eine begrenzte Zahl städtischer Gebiete innerhalb von Städten und Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern. In der Europäischen Union gibt es rund 350 bis 400 solcher Städte. Im Ausnahmefällen können auch städtische Gebiete in kleineren Städten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Initiative wird nur eine begrenzte Zahl solcher Städte unterstützt.
10. Zielgebiete wären geographisch abgrenzbare städtische Gebiete, d. h. vorhandene Verwaltungseinheiten wie ein Stadtbezirk, eine Gemeinde oder auch kleinere Einheiten in einer dicht bevölkerten Zone, mit einer Mindestzahl an Einwohnern, hoher Arbeitslosigkeit, einem heruntergekommenen städtischen Gefüge, schlechten Wohnverhältnissen und einem Mangel an sozialen Einrichtungen. In Ausnahmefällen könnten auch Aktionen in Mittel- und Kleinstädten unterstützt werden, die unter einem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang leiden.
11. Städtische Gebiete in Städten der Ziel-1-Regionen erhalten Priorität.
12. Im Rahmen dieser Initiative können höchstens fünfzig einzelne Programme gefördert werden. Die Projekte hätten in der Regel eine Laufzeit von bis zu vier Jahren und sollten anderen städtischen Gebieten mit vergleichbaren Problemen als Vorbild dienen können. Jeder Mitgliedstaat würde in Absprache mit den betreffenden lokalen und sonstigen Behörden ein begrenztes Bündel von städtischen Programmen vorschlagen. Die Auswahl durch die Kommission würde sich auf das Gutachten einer von ihr hinzugezogenen unabhängigen Gruppe von Sachverständigen stützen.

13. Priorität erhalten innovative Projekte, die Teil einer von den betreffenden Städten durchgeführten Langzeitstrategie für eine integrierte städtische Entwicklung sind. Bei der Ausarbeitung solcher Pläne könnte auf Antrag des Mitgliedstaats technische Hilfe geleistet werden.

III. Förderfähige Maßnahmen

14. Im Rahmen der Initiative URBAN kann eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen oder Zuschüssen zugunsten integrierter Entwicklungsprogramme für einen geographisch abgegrenzten Teil einer Stadt gewährt werden. Mit dem integrierten Konzept sollten global die wirtschaftlichen, sozialen und Umweltprobleme des benachteiligten städtischen Gebiets in Angriff genommen werden. Das integrierte Programm sollte ein kohärentes, ausgewogenes Maßnahmenbündel für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Eingliederung und Umwelt umfassen, das auf im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeiteten Vorschlägen beruht. Priorität erhalten integrierte Programme mit innovativem Charakter, die nachweislich einen zusätzlichen Nutzen erbringen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen.
15. Es sollte systematisch versucht werden, durch den Multiplikationseffekt der öffentlichen Zuwendungen weitere private und kollektive Anstrengungen zu mobilisieren. Die Strukturfonds können nicht in allen Bereichen tätig werden (Beispiel Wohnungswesen), wohl aber zu einem gemeinsamen Vorgehen der nationalen und städtischen Behörden beitragen. In diesem Zusammenhang könnten sich die Fonds auf Antrag des Mitgliedstaats oder der betreffenden regionalen oder lokalen Behörden an der Ausarbeitung umfassender städtischer Strategien beteiligen.
16. Die Initiative sollte auch die europäischen Netze für Zusammenarbeit und Informationsaustausch fördern, indem sie für die Weitergabe von Erfahrungen sorgt, die bei schon erfolgreich verlaufenen Maßnahmen gemacht wurden, es sei denn, dies geschieht bereits durch Kooperationsaktionen, die im Rahmen anderer gemäß den Strukturfondsverordnungen eingeführter Gemeinschaftsinitiativen oder anderer Gemeinschaftsprogramme unterstützt werden. Diese Netze für den Erfahrungsaustausch können auch Städte in Regionen einbeziehen, die derzeit nicht aus dem EFRE gefördert werden.
17. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die in ein integriertes Programm aufzunehmenden Maßnahmen im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeitet werden, wobei die Vielfalt der städtischen Probleme zu berücksichtigen ist. Zur Veranschaulichung folgt ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Maßnahmen, die in einem integrierten Programm enthalten sein könnten. Es umfaßt verschiedene Kategorien von Maßnahmen, die in das gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung finanzierte städtische Pilotprogramm aufgenommen wurden.

- * Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten:
 - Gründung von Werkstätten; Unterstützung für Unternehmen, Handel, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsverbände, Dienstleistungen für KMU; Gründung von Unternehmenszentren; Technologietransfer;
 - Gründung öffentlich-privater Partnerschaften, insbesondere zur Verwaltung von Programmen für eine integrierte wirtschaftliche Entwicklung;
 - Errichtung eines Büros von Management- und Marketingberatern; bedarfsgerechte Beratung für Geschäftsleute und neugegründete Unternehmen.
- * Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene:
 - bedarfsgerechte Bildungsmaßnahmen und Sprachkurse, die besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Minderheiten zugeschnitten sind;
 - Fortbildung im Bereich der neuen Technologien (z.B. EDV-Kenntnisse für finanzielle Dienstleistungen, rechnergestützte Produktion auf dem Gebiet der Gebrauchsgraphik);
 - mobile Beratungsgruppen für Beschäftigung und Fortbildung;
 - Arbeitserfahrungsprogramme für Langzeitarbeitslose im Rahmen lokaler Wiedereingliederungsprojekte;
 - Unterstützung für beschäftigungswirksame Projekte auf lokaler Ebene.
- * Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit und Sicherheit:
 - Schaffung von Kindergärten und Kindertagesstätten;
 - Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse; Rehabilitationszentren für Drogenabhängige;
 - Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel, Verbesserung der Straßenbeleuchtung.
- * Verbesserung der Infrastrukturen und der Umwelt im Zusammenhang mit den obengenannten Maßnahmen:
 - Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für neue soziale und wirtschaftliche Aktivitäten;
 - Sanierung öffentlicher Anlagen einschließlich Grünflächen;
 - Verbesserung der Energieausnutzung;
 - Verbesserung des Zugangs zu Telematikdiensten;
 - Sanierung von Brachen;
 - Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Freizeit und Sport;
 - Aktionen für eine größere Mobilität der örtlichen Bevölkerung.
- * Besondere Workshops, die den Bewohnern von Wohnsiedlungen Anreize, Kenntnisse und Möglichkeiten geben sollen, ihre Wohnungen zu renovieren, instand zu halten und sicherer zu machen.

- * Verbesserung der Möglichkeiten für Problemlösungen auf lokaler Ebene, einschließlich Austauschprogrammen und der Gründung von Partnerschaften zwischen Städteorganisationen und den betroffenen Aktionsträgern.

IV. Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung von URBAN

18. Die Gesamtbeteiligung der Strukturfonds an der Initiative URBAN im Zeitraum 1994-1999 wird auf 600 Mio. ECU veranschlagt. Davon sollten 400 Mio. für die Ziel-1-Regionen verwendet werden.
19. Wann immer möglich und angemessen, sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen dieser Initiative andere Aktionen zu berücksichtigen, die aus den Strukturfonds, im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, durch Zuschüsse aus dem EFTA-Fonds zur Stärkung des Zusammenhalts oder aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank finanziert werden.

V. Durchführung

20. Mitgliedstaaten, die an der Initiative URBAN interessiert sind, werden aufgefordert, innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien Operationelle Programme für städtische Gebiete einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Datum eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

In der Vorbereitungsphase wird die Kommission alle erforderliche technische Hilfe bereitstellen.

Die lokalen und sonstigen Behörden sowie die Sozialpartner sind in einer dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäßen Weise an der Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme zu beteiligen.

21. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu
Generaldirektor
Generaldirektion Regionalpolitik
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel